

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0315/2010

Abteilung: Recht

Bearbeiter/in: Sabine Dittus

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	24.08.2010	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	31.08.2010	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Zulassung von Zirkusbetrieben

Referenzvorlage: 0204/2010 (Stadtrat 06.05.2010 - TOP 11)

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Stiftungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Stadtratsbeschluss vom 06.05.2010, wonach künftig nur noch Zirkusbetriebe in Speyer zugelassen werden, die bestimmte Wildtierarten nicht mitführen, aufzuheben und zu beschließen, dass der Stadtrat an die Verwaltung appelliert, bei der Auswahl der zuzulassenden Zirkusbetriebe – soweit rechtlich zulässig – vorzugsweise solche Zirkusbetriebe zu berücksichtigen, die keine Wildtiere mitführen, welche

- in Nummer 1 der EntschlieÙung des Bundesrates vom 17. Oktober 2003 (Bundesrats-Drucksache 5954/03) oder
- unter II. Nummer 1 der Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 26. Oktober 2005 (veröffentlicht auf der Webseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - BMELV -)

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 06.05.2010 beschlossen, nur noch Zirkusbetriebe in Speyer zuzulassen, die bestimmte, in der o.g. EntschlieÙung des Bundesrates genannte Wildtierarten nicht mitführen.

Aufgrund eines Schreibens der Gesellschaft der Zirkusfreunde e.V. vom 21.06.2010, das als Reaktion auf den Stadtratsbeschluss erfolgte, wurde die Zulässigkeit eines solchen Wildtierverschots einer intensiveren rechtlichen Prüfung unterzogen. Dabei wurde unter anderem eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30.07.2008 bekannt. Der Stadtrat von Chemnitz hatte im Oktober 2007 einen vergleichbaren Stadtratsbeschluss gefasst, wonach im Rahmen des mit den jeweiligen Zirkusbetrieben zu schließenden Platzüberlassungsvertrages das Mitführen von bestimmten Wildtierarten ausgeschlossen werden sollte. Auch hier war auf die Leitlinie für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Bezug genommen worden. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Stadt Chemnitz aufgrund des Eilantrags eines Zirkusunternehmens, das unter anderem auch Elefanten und Nashörner mit führte, dazu verpflichtet, das Zirkusunternehmen in die Auswahl der Bewerber um ein Zirkusgastspiel einzubeziehen. Das Gericht hat dabei festgestellt, dass der Stadtratsbeschluss in unzulässigerweise in die Freiheit der Berufsausübung des Zirkusunternehmers eingreift. Voraussetzung für ein entsprechendes Wildtierverschot sei nämlich eine gesetzliche

Ermächtigungsgrundlage, weil damit in die Berufsausübungsfreiheit des Zirkusunternehmens (Art. 12 Abs. 1 GG) eingegriffen werde. Ein Stadtratsbeschluss sei hierfür nicht ausreichend. Der Chemnitzer Stadtrat musste daher nach Einschreiten der Aufsichtsbehörde den ursprünglichen Stadtratsbeschluss wieder aufheben.

Auch der Speyerer Stadtratsbeschluss dürfte danach aufgrund des festgelegten Wildtierverschots gegen höherrangiges Recht verstoßen. Nach einer ersten Einschätzung des rheinland-pfälzischen Städtetags spricht die Tatsache, dass der Bundesrat in 2003 eine Resolution an die Bundesregierung gerichtet hat, um die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein Wildtierverschot zu schaffen, dafür, dass die Rechtsexperten der Länder die gegenwärtige Gesetzeslage nicht für ausreichend betrachtet haben. Dies wäre wiederum ein Indiz für die Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 06.05.2010. Ein rechtswidriger Stadtratsbeschluss müsste gemäß § 42 der Gemeindeordnung vom Oberbürgermeister ausgesetzt werden. Beharrt der Stadtrat nach einer Aussetzung auf seinem Beschluss, so wäre nach § 42 Abs. 2 Gemeindeordnung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht ADD Trier) einzuholen. Um ein Aussetzungsverfahren entbehrlich zu machen, wird daher vorgeschlagen, den Stadtratsbeschluss vom 06.05.2010 in einen Appell an die Verwaltung umzuformulieren.